

Besondere Bedingung Nr. 9124

Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden auf Reisen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im privaten Lebensbereich.

2. Versicherungsumfang

In Erweiterung von Artikel 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen besteht nach Unfällen mit Personenschäden weltweiter Versicherungsschutz im Rahmen des

- Schadenersatz-Rechtsschutzes (Artikel 19.2.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- Straf-Rechtsschutzes für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten (19.2.2.1 bis 19.2.2.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen),

wenn der Unfall in ursächlichem Zusammenhang mit einer Reise steht.

Als Reise gilt eine mehrtägige, vorübergehende Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen zu Erholungszwecken.

In Versicherungsfällen, in denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 4.1 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen erfolgt, übernimmt der Versicherer

2.1 Kosten bis maximal 20% der Versicherungssumme;

2.2 abweichend vom Artikel 6.6.5 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen eine Strafkautions bis maximal 10% der Versicherungssumme.

3. Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.